

Satzung des Kleingärtnervereins „Mainzer Gartenfreunde e.V.“ 1904

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Kleingärtnerverein Mainzer Gartenfreunde e.V. 1904
Oberer Laubenheimer Weg 72
55131 Mainz

- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner für Mainz und Vororte e.V.
- (4) Der Verein ist gemeinnützig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
- des Kleingartenwesens,
 - von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung,
 - der Ausgestaltung der Kleingartenanlagen auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
- (2) Aufgaben des Vereins sind:
- Treuhänderische Verwaltung der ihm vom Stadtverband als des Generalpächters übergebenen Kleingartenflächen,
 - fachliche Betreuung seiner Mitglieder und ihrer Gartenanlagen,
 - Unterweisung seiner Mitglieder in der zweckmäßigen Bewirtschaftung ihrer Gärten.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinnen gerichteten Ziele. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Gebiet der Stadt Mainz und den rechtsrheinischen Vororten wohnen und in der Lage sind, ihren Garten selbst zu bewirtschaften.
- (2) Der Antrag kann auch auf die Aufnahme als nur passives Mitglied gestellt werden.
- (3) Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten, die sich auf das Kleingartenpachtverhältniss beziehen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Als Antrag gilt auch der Antrag auf Übernahme eines zur Anlage des Vereins gehörenden Gartens.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Stadtverband endgültig.
- (7) Satzung, Unterpachtvertrag, Garten-, Schatz- und Verfahrensordnung sowie geltende Beschlüsse des Vereins erkennt das neue Mitglied mit seiner Aufnahme als für sich verbindlich an.
- (8) Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch:
 - a) Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30.09. durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied sich
 - a) grober Verstöße gegen die Satzung, den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung schuldig macht
 - b) den Aufenthalt in den Gärten zur Vorbereitung oder Ausführung strafbarer Handlungen benutzt oder benutzt hat
 - c) sich im Garten oder in der Anlage unsittlich beträgt, insbesondere durch sein Verhalten öffentliches Ärgernis erregt oder dies durch Familienangehörige und Besucher zulässt
 - d) wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft worden ist
 - e) sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die seine Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lässt

- f) mit der Beitragszahlung einschließlich Nebenleistungen trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug gerät.
 - g) Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Stadtverbandes nicht befolgt
 - h) die kleingartenrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet, insbesondere die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt.
 - i) den Kleingarten trotz Abmahnung weiterhin bewohnt.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand.
Vor der Beschlussfassung ist das in Frage kommende Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen und an sonstigen Einrichtungen des Vereins.
- (6) Das Mitglied hat seinen Kleingarten an den Verein herauszugeben, wenn es
- a) noch einen weiteren Kleingarten oder anderes zur kleingärtnerischen Nutzung geeignetes Land in der für Kleingärten nach den Bestimmungen des Reichs über die Förderung von Kleingärten vom 22. März 1938 Ziffer II vorgesehene Größe von 400 qm, keinesfalls unter 300 qm besitzt.
 - b) über einen so großen Kleingarten verfügt, dass der ihm zu belassende Rest Teil des Gartens mit Laube und wichtigeren anderen Dauereinrichtung, die vorgenannte Größe eines Kleingartens behält.
 - c) seinen Wohnsitz nicht nur vorübergehend in eine andere Gemeinde verlegt, die über 10 km von der früheren Wohnsitzgemeinde entfernt liegt.

§ 5 Beitrag

- (1) Das Mitglied hat Mitgliedsbeitrag und sonstige Zahlungen wie Pacht, Wassergeld, Versicherungsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe zu zahlen.
- (2) Wirkt das Mitglied an den gemeinsamen Vereinsarbeiten nicht mit, so hat es jeweils den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Ablösungsbetrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, die anderen Beiträge nach den Festsetzungen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (MV), der erweiterte Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes. Sie tritt jährlich und zwar in der Regel im 1. Vierteljahr zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Eine außerordentliche MV muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von zwei bzw. vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassen- und Rechnungsberichtes sowie des Berichtes der Revisoren.
 - b) die Genehmigung des Jahresbeschlusses und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - d) die Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und sonstige Beträge.
 - e) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen.
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer, des Fachberaters, der Garten Obleute. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - g) die Einsetzung von Fachausschüssen.
 - h) die Bestellung eines Wahlausschusses.
der Wahlausschuss besteht aus drei Personen; er führt alle Wahlen durch und ist zugleich Wahlprüfungskommission.
 - i) Satzungsänderungen.
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
 - l) Änderung des Zwecks des Vereins.
 - m) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - a) bei einer Einberufungsfrist von zwei Wochen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.
 - b) bei einer Einberufungsfrist von vier Wochen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zur Satzungsänderung, sowie zur Auflösung des Vereins, bedarf es einer 3/4 Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern 2/3 Mehrheit, bei allen übrigen Beschlüssen einer einfachen Mehrheit.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Falle die Stichwahl entscheidet.
Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in allen Fällen nicht mit.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen begründet sein.
- (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und
 - a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem 2. Rechner
 - c) den drei Beisitzern
- (2) Der erweiterte Vorstand muss von dem Vorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden oder wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt. Der erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
 - a) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
 - c) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes.
 - d) der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit, einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Versäumnis.
 - f) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden.
 - g) Beratung von Fragen von weitgehender Bedeutung.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Rechner
- (2) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muss

- (3) Die Vereinsgeschäfte sind nach den Weisungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes zu führen.
- (4) Der Vorsitzende veranlasst und überwacht die Ausführung der von den Versammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verhindert, so wird der Vorsitzende von dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer von dem 2. Schriftführer, der Rechner von dem 2. Rechner vertreten.
In diesem Falle sind der 2. Schriftführer und der 2. Rechner zur Geschäftsführung hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, so beruft das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzung ein und leitet sie.
- (6) Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in der die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- (7) Zur Beratung des Vorstandes können durch den Vorsitzenden jederzeit geeignete Personen zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Ferner tritt er auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Auch ohne Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Beschluss verbindlich, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.
Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Barauslagen und Reisekosten. Ebenso können für das Einkassieren der Pacht, Beiträge und Versicherung eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung gewährt werden.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Es müssen mindestens 3/4 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein. Gegen die Abberufung ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Er ist binnen eines Monats beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Rechte des Stadtverbandes

Der Stadtverband ist beratendes Mitglied in allen Vereinsorganen.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Reisekosten werden nach den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Richtlinien gewährt. Der Anspruch auf Reisekosten verfällt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Reise erfolgt.

Die Buchhaltung ist nach zweckmäßigen Grundsätzen einzurichten.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Voranschlag aufzustellen, der der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer sind zu halbjährlichen Prüfungen verpflichtet. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Berichte zu erstellen, die auf der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.

Etwilige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§ 12 Änderung des Zwecks, Auflösung

Die Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die " Kinderkrebstation der Universitätsklinik Mainz" die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Erteilung von Rechtsauskunft und die Gewährung von Rechtsschutz sowie der Verkehr mit den Behörden ist Aufgabe des Stadtverbandes.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinskasten (Anschlagtafel), der in der Kolonie aufgestellt ist.

Vereinsbedingte Änderungen, Zusätze und Streichungen gegenüber dieser, vom Stadtverband aufgestellten Rahmensatzung, sind im Anschluss aufgeführt.

Die Satzung wurde, nach Aufforderung des Finanzamtes und nach Beschluß der Generalversammlung vom 27.03.2015, in Paragraph 12 geändert.